

# **Satzung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Braunschweig e.V.**

## **§1**

### **Name und Satzung**

1. Der Verein führt den Namen "Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Braunschweig e.V."
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig. Der Verein ist dem VAMV-Landesverband Niedersachsen mit Sitz in Osnabrück angeschlossen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

## **§2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein will alleinerziehenden Müttern und Vätern ,sowie deren Kindern Lebenshilfe in allen Lebenslagen geben. Insbesondere will er sie auf die den Einelternfamilien zustehenden rechtlichen und fürsorgerischen Möglichkeiten hinweisen.
2. Der Verein bezweckt weiterhin die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die eine echte Lebenshilfe für die alleinstehenden Elternteile und ihre Kinder darstellen
3. Dazu gehören u.a. die Beratung in Lebens- und Erziehungsfragen, die Unterstützung alleinerziehender Mütter und Väter bei der Berufsfindung und Ausbildung, die Vermittlung von Beihilfen bei Bedürftigkeit zur Berufsausbildung, sowohl der Mütter und Väter, als auch der Kinder, die ideelle Unterstützung in akuten Notfällen sowie die Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche.
4. Der Verein betreibt zur Erfüllung dieses Zwecks die Erwerbslosenselbsthilfe Braunschweig (ErSeBra), die für alle betroffenen Menschen offen ist.  
Die ErSeBra bietet im Rahmen eines selbstorganisierten Erwerbslosenfrühstücks die Möglichkeit zum Austausch von Menschen mit sozialrechtlichem Unterstützungsbedarf. Durch dieses Setting besteht die Chance von Hilfe zur Selbsthilfe. Ziel ist die allgemeine Beratung in sozialrechtlichen Fragen, besonders im SGB II. Es gibt Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen, die Verständlichkeit wird durch personengerechte Ansprache erhöht und bei Bedarf wird eine Begleitung zum Jobcenter übernommen. Leistungsbescheide werden im Einzelfall überprüft. Des Weiteren unterhält der Verband einen geförderten Arbeitsplatz für die Beratung und Hilfestellungen, sowie drei genehmigte Plätze im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und beschäftigt in diesem Rahmen Freiwillige."
5. Der Verein unterstützt und fördert Maßnahmen , die sich mit den Problemen von Kindern und Jugendlichen beschäftigen.
6. Dieses geschieht insbesondere durch die Beratung in Lebensfragen, Familienfreizeiten mit Bildungsangeboten, Spiel, Sport und Erziehung.
7. Der Verein bezweckt weiterhin die Sammlung eines Freundes- und Helferkreises zur Durchführung des Vereinszweckes.,
8. Der Verein arbeitet überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen auch des öffentlichen Rechts im Verein werden. Insbesondere kann Mitglied werden jede alleinerziehende Mutter und jeder alleinerziehender Vater ohne Einschränkung in Bezug auf ihr/sein Alter ab dem 18. Lebensjahr und deren/dessen Kinder.
2. Neben der Mitgliedschaft im Verein gibt es eine nicht stimmberechtigte Fördermitgliedschaft. Sie besitzen kein aktives u. passives Stimmrecht.
3. Mitglieder können nur natürliche Personen, Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied / Fördermitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt.
6. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.
7. Die schriftliche Austrittserklärung kann nur zum 30.Juni und 31.Dezember eines Jahres erfolgen. Dabei muss eine Frist von einem Monat eingehalten werden.
8. Die Mitgliedschaft wird außerdem bei Verstoß gegen den Vereinszweck oder bei Vereinswidrigem Verhalten durch Ausschluss durch den Vorstand verloren. Weitere Ausschlussgründe sind: rassistische, antisemitische oder rechtsextreme Äußerungen und Verhaltensweisen, wiederholtes Diskriminieren und schwere Beleidigungen von Mitgliedern und deren Familienangehörigen. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe davon Mitteilung zu machen. Hiergegen kann das Mitglied Einspruch erheben. Dieser muss binnen einem Monat beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand leitet den Einspruch an den Landesverband Niedersachsen des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e.V. in Osnabrück weiter zur Entscheidung. Die Entscheidung des Landesverbandes ist endgültig.

## §4

### Beiträge und Geschäftsjahr

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben
2. Die Beitragshöhe wird durch Mitgliederversammlungsbeschluss festgelegt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §5

### Mittel des Verbandes

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen

## §6

### Ziel des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Eine Ehrenamtspauschale kann in der gesetzlichen Höchstgrenze gezahlt werden. Ehrenamtsfreibetrag ( 3Nr. 26a EStG)
4. Es darf keine Person oder Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens.

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Außerdem kann der Vorstand Ausschüsse, bzw. Beiräte einsetzen, die keine Organfunktion haben.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Aufgaben und Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks im Sinne des §2,
- b) den Jahresbericht,
- c) den Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeisters/in, d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzer,
- f) die Wahl der Kassenprüfer/innen.
- g) die Neuwahl der Landesdelegierten

3. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung der Versammlung

4. erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, gerechnet vom Zugang der schriftliche Einladung an.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll niederzuschreiben und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zugestellt. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb eines Monats, gilt das Protokoll als genehmigt.

## §8

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
  - b) den beiden Stellvertretern / Stellvertreterinnen,
  - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin.
  - e) mindestens 1. max. 6. Beisitzer.

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (den vertretungsberechtigten Vorstand). Vertreten kann der erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt für die Zeit bis zur Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied selbst zu berufen. Ausgenommen davon ist der Vorsitz.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der/Die Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
8. Der/die Schriftführerin hat über jede Verhandlung des Vorstandes und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Der/Die Schatzmeister/in leitet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr stattfinden.

## Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, dazu ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung und mit mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den VAMV-Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

